

AZ: 53.1 / Herr Sütel

## NEUFASSUNG

**Drucksache Nr.: 1061/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	01.06.2022	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	08.06.2022	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	14.06.2022	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	21.06.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Bergmann /  
Erster Stadtrat Hillgruber

**Verhandlungsgegenstand:**

**Zuwendungsvertrag zwischen der  
Stadt Neumünster und der  
Therapiehilfe gGmbH über Leistungen  
der ambulanten Suchtkrankenhilfe in  
Neumünster**

**Antrag:**

1. Der Anhebung der Zuwendung der Stadt Neumünster an die Therapiehilfe gGmbH zur Finanzierung von Leistungen der ambulanten Suchtkrankenhilfe in Neumünster von 282.893,18 Euro im Jahr 2021 um 15.928,94 Euro auf dann 298.822,12 Euro für das Jahr 2022 wird zugestimmt.
2. Der Anhebung der jährlichen Zuwendung beginnend mit dem Jahr 2023 um durchschnittlich 2,93 % wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird berechtigt, den als Anlage beigefügten Vertrag abzuschließen und zu unterzeichnen.

**ISEK:**

Gute medizinische Versorgung bieten und die Menschen angemessen vor Gesundheitsgefahren schützen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Produkt 41401 „Maßnahmen der Gesundheitspflege“

Es entstehen für das Jahr 2022 Mehraufwendungen i.H.v. 15.928.94 Euro.

Die Mittel für das Jahr 2022 sind im aktuellen Haushalt vorhanden. Die Mittel für die Jahre 2023 bis einschließlich 2026 werden bei den jeweiligen Haushaltsplanungen berücksichtigt.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

## **Begründung:**

### **Ausgangslage**

Durch Beschluss der Ratsversammlung vom 06.07.2010, TOP 8.2 über den interfraktionellen Antrag (0088/2008/An) „Prüfung der derzeitigen Hilfestruktur im Bereich Drogen / Sucht in Neumünster“, erhielt die Verwaltung den Auftrag, die integrierte Versorgung der suchtmittelabhängigen Menschen in Neumünster zu prüfen. Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses und Vertreter der Verwaltung besuchten daraufhin am 11.10.2010 die integrierte Suchtberatungsstelle in Bad Segeberg. Vom Fachdienst Gesundheit wurde nach dem Besuch ein Konzept zur integrierten Suchtberatung in Neumünster erstellt und dieses der Ratsversammlung mit der Drucksache 0703/2008/DS am 29.03.2011 vorgelegt. Die Ratsversammlung beschloss am 29.03.2011, die Suchtberatung in Neumünster in integrierter Form auszuschreiben.

Die Verwaltung führte daraufhin ein Bekanntmachungsverfahren durch und entschied sich im Rahmen des Verfahrens für den Träger Therapiehilfe gGmbH, zum damaligen Zeitpunkt noch Therapiehilfe e.V..

Nach Vertragsverhandlungen mit dem Träger stimmte die Ratsversammlung dem in der Drucksache 0922/2008/DS vorgelegten Vertragsentwurf unter der Bedingung, mit dem Träger Nachverhandlungen zu führen, zu. Die Nachverhandlungen verliefen erfolgreich, so dass im Mai 2012 der Zuwendungsvertrag und die erste Ergänzung zum Zuwendungsvertrag über Leistungen der ambulanten Suchtkrankenhilfe zwischen der Stadt Neumünster und der Therapiehilfe gGmbH mit Laufzeit vom 01.07.2012 bis 30.06.2017 geschlossen werden konnten. Weiterhin wurde in der Ratsversammlung am 04.04.2017 ein neuer Zuwendungsvertrag für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis 30.06.2022 beschlossen.

Seit dem 01.07.2012 wurde die Suchtberatungsstelle in den Räumlichkeiten der alten Tuchfabrik, Großflecken 68, aufgebaut und aus Sicht des Trägers und der Verwaltung erfolgreich betrieben. Die begonnene Zusammenarbeit mit dem in Neumünster seit 2012 erstmals tätigen Träger im Bereich der ambulanten Suchtkrankenhilfe soll kontinuierlich und daher über den 30.06.2022 hinaus fortgesetzt werden.

Gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 18.09.2001 sind alle Zuwendungen der Stadt Neumünster auf höchstens fünf Jahre zeitlich zu befristen; diese Regelung ist inzwischen Bestandteil der Dienstanweisung der Stadt für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen. Entsprechend wurden die bisherigen Verträge auf einen Zeitraum von fünf Jahren begrenzt. Um eine Fortsetzung der erfolgreichen und wertvollen Arbeit des Therapiehilfe gGmbH zu ermöglichen, soll daher ein neuer Vertrag geschlossen werden.

Die Leistung kann nicht von der Stadt Neumünster selbst erbracht werden. Nach § 17 Abs. 1 SGB II sollen die zuständigen Träger für Eingliederungsleistungen – zu denen die Suchtberatung nach § 16a Nr. 4 SGB II zählt – keine eigenen Einrichtungen und Dienste schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Gesetzliche Intention ist es somit, bestehende Angebote, wie die ambulante Suchtberatung des Therapiehilfe gGmbH, zu fördern und auszubauen.

### **Anpassung der Zuwendung**

Die Therapiehilfe gGmbH beantragt nun unter Zugrundelegung einer jährlichen Betrachtungsweise, die Zuwendung der Stadt Neumünster für das Jahr 2022 um 15.928,54 Euro anzuheben. Durch die Erhöhung der Zuwendung sollen vor allem die steigenden Personalkosten gedeckt werden. Die höheren Personalkosten ergeben sich insbesondere nicht aus Mehrstunden der Beschäftigten oder durch eine höhere Entgeltgruppierung, sondern durch Tarifsteigerungen aus dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TV-L) und aus tariflichen

Stufensteigerungen in den jeweiligen Entgeltgruppen nach dem Erreichen der Anwartschaft. Die Therapiehilfe gGmbH wendet die Regelungen des TV-L für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Suchtberatungsstelle entsprechend an. Für das Jahr 2022 wurde die bereits beschlossene Tarifsteigerung bezogen auf das Bruttoentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Höhe von 2,8 % berücksichtigt. Für die Folgejahre wird eine durchschnittliche Steigerung von 2,5 % erwartet, die ebenfalls in die Kostenkalkulation eingeplant wurden. Zudem ist ein Anstieg der Sachkosten eingeplant, um die Inflation und dadurch auch die höheren Kosten für Strom, Wasser und Wärme zu berücksichtigen. Die Anhebung der Zuwendung der Stadt Neumünster für die Therapiehilfe gGmbH im Jahr 2022 um 15.928,54 Euro erscheint aktuell auskömmlich. Die Aufstellung der Personal- und Sachkosten sowie der zu erwartenden Erträge ist nachvollziehbar.

Die Verwaltung empfiehlt, einer Erhöhung der Zuwendung an die Therapiehilfe gGmbH um 15.928,54 Euro auf dann 298.822,12 Euro für das Jahr 2022 zuzustimmen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Zuwendung jährlich beginnend mit dem Jahr 2023 um durchschnittlich 2,93 % anzuheben. Der durchschnittliche jährliche Anpassungssatz für die Personalkosten bewegt sich leicht über den üblichen Anpassungssätzen für vergleichbare Zuwendungsverträge. Dies ist begründet durch die bereits beschlossenen und vorausgerichtlichen Steigerungen im TV-L, wie vorstehend beschrieben.

Die sich ergebenden Summen können der Anlage 2 „Übersicht über Aufwendungen und Berechnungen - DS Nr.: 1061/2018/DS“ entnommen werden.

Der neu abzuschließende Vertrag hat eine Laufzeit von 4 ½ Jahren. Durch die Verkürzung des Zuwendungsvertrags auf 4 ½ Jahre soll eine vereinfachte Kalkulation und Abrechnung für den Träger ermöglicht werden. Zudem wird das Ende dadurch an andere Zuwendungsverträge angepasst, die ebenfalls zum Ende eines Jahres auslaufen. Durch den Abschluss des anliegenden Vertrages soll eine reibungslose Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Arbeit mit der Therapiehilfe gGmbH gewährleistet werden.

Bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe wurde berücksichtigt, dass die Therapiehilfe gGmbH aus dem Rahmenstrukturvertrag Soziale Hilfen ab 2023 Mittel in jetziger Höhe erhält. Der aktuelle Rahmenstrukturvertrag läuft zum 31.12.2022 aus. Das Land strebt eine Fortsetzung des Vertrages an. Eine verbindliche Aussage über die ab 2023 zufließenden Fördermittel liegt noch nicht vor. Sollte die Therapiehilfe gGmbH geringere als die prognostizierten Mittel erhalten, werden Vertragsanpassungen notwendig werden.

Der vorgelegte Vertragsentwurf ist mit dem Fachdienst Recht abgestimmt.

Im Auftrag

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber  
Erster Stadtrat

Anlagen:

- Entwurf des Vertrages zwischen der Therapiehilfe gGmbH und der Stadt Neumünster
- Übersicht über Aufwendungen und Berechnungen - DS Nr.: 1061/2018/DS

